

für

Berg- und Hüttenwesen.

Verantwortlicher Redacteur: Otto Freiherr von Singenau,

l. l. Oberbergath, a. o. Professor an der Universität zu Wien

Verleger: Friedrich Manz (Kohlmarkt Nr. 1149) in Wien.

Inhalt: In Sachen der allgemeinen Ausstellung in London. — Stahlschweißen durch Ueberzüge. — Ueber das Verhältniß und die absolute Wirkung der Brennkraft der beiden ostgalizischen Salinen zum Salzude und Dörrung gelangenden Hölzer. (Fortsetzung.) — Studien des Hochöfners. — Bessemers Stahlbereitung. — Administrative.

In Sachen der allgemeinen Ausstellung in London.

Wir theilen nachstehende zwei weitere Mittheilungen in Betreff der allgemeinen Ausstellung in London mit, deren erste vom k. k. Handelsministerium, die zweite von dem Central-Comité in Wien ausgeht.

Ausmachung des k. k. Ministeriums für Handel und Volkswirtschaft.

Die königliche Ausstellungs-Commission zu London hat bezüglich der Einfuhr von Gütern für die internationale Kunst- und Industrie-Ausstellung des Jahres 1862 nachstehendes Reglement für die königlichen Zollbeamten in London und den Seehäfen, sowie für die Importeure und deren Agenten erlassen:

§. 1. Alle Colli, welche für die Ausstellung bestimmte Güter enthalten, müssen besonders als solche bezeichnet, an die Commissäre der internationalen Ausstellung oder an einen Beamten derselben adressirt und an einen gehörig accreditirten Agenten consignirt, nebst dem von einer Specification ihres Inhaltes und Werthes begleitet sein. Sie müssen als für die Ausstellung bestimmt besonders erklärt werden, und die Agenten haben bei Abgabe der Erklärungen den vollen Inhalt und Werth der Collien zu specificiren.

§. 2. Die in London ausgeschifften Colli sollen uneröffnet mittelst eines beglaubigten licenzirten Fuhrmannes, begleitet von einem durch den Beamten des Landungsplatzes ausgestellten Frachtbriefe, in das Ausstellungsgebäude befördert werden. Dieser Frachtbrief hat eine Beschreibung der Colli und der auf denselben befindlichen Zeichen und Zahlen zu enthalten. In Fällen, wo Grund zur Vermuthung ist, daß die Colli andere als zur Ausstellung gehörige Waaren enthalten, wird ein Zollbeamter die Sendung begleiten.

§. 3. Colli, welche in einen andern Seehafen ge-

landet werden, sollen unter dem Siegel des Amtes mit einem ähnlichen Frachtbriefe durch die Eisenbahn oder eine andere öffentliche Fahrgelegenheit unmittelbar an die Ausstellung befördert werden, wobei die Beamten in den betreffenden Hafensplätzen Sorge tragen, daß die Colli keine Privat-Adressen tragen und die darauf bezüglichen Documente sofort den bei der Ausstellung bestellten königl. Zollbeamten zugemittelt werden.

§. 4. Wenn die Güter im Ausstellungs-Gebäude anlangen, darf kein Collo ohne Wissen und Zustimmung des Zollbeamten geöffnet werden. Sind die Güter mit der Erklärung und Specification übereinstimmend befunden worden, so werden sie, wenn zollfrei, zugleich von jeder weiteren zollamtlichen Behandlung befreit angesehen, indem die Erklärung für die statistischen Zwecke vollkommen hinreicht.

§. 5. Bei allen zollpflichtigen Gütern wird bei Eröffnung des Collo von den Beamten der Krone eine Aufnahme gemacht. Abgänge, welche innerhalb des Gebäudes aus irgend einer gesetzlich begründeten oder unvermeidlichen Ursache, von deren Bestande die Beamten völlig überzeugt sind, entstehen sollten, werden mit einem Zolle nicht belastet werden.

§. 6. Für alle Manipulations-Zwecke wird das Ausstellungs-Gebäude als ein Entrepot (bonded warehouse) angesehen. In allen Fällen, wo zollpflichtige Güter nicht wieder ausgeführt, sondern zum Gebrauche im Lande behalten werden, wird die Zollgebühr von dem im Ausstellungs-Gebäude amtirenden Beamten berechnet und von einem eigens zu diesem Zwecke bestellten Zollschreiber (clerk) eingehoben, in Uebereinstimmung mit der Uebung, welche gegenwärtig bezüglich der im Passagiergepäck gefundenen Gegenstände besteht.

§. 7. Sind Waaren bei der Ausfuhr zollpflichtig,

so soll in dem Längenraume eine Erklärung aufgesetzt und für deren ordnungsmäßige Ausfuhr Sicherheit geleistet werden. Derlei Güter sind bei Abgabe dieser Erklärung an den im Ausstellungs-Gebäude bestellten Beamten in dessen Gegenwart zu verpacken, und, wenn zur Verschiffung in einem Seehafen bestimmt, unter Siegel mittelst Eisenbahn oder einer anderen öffentlichen Gesellschaft weiter zu befördern; wenn die Einschiffung in London erfolgt, in Begleitung von Zollbeamten auf Kosten des Exporteurs ohne weitere Untersuchung zu Händen des Visitators jener Nation, wo die Einschiffung vor sich gehen soll, zu senden, unter Beobachtung der Bestimmungen, welche für Güter gelten, die direct vom Lagerhause verschifft werden.

Diese Bestimmungen werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wien, den 7. Juli 1861.

Vom k. k. Ministerium für Handel und Volkswirtschaft.

Einladung zur Geschickung der allgemeinen Ausstellung in London.

Landwirthe und Industrielle aller unter der österreichischen Monarchie vereinigten Königreiche und Länder!

Wie aus den Bekanntmachungen des hohen k. k. Ministeriums für Handel und Volkswirtschaft vom 3. und 19. Juni 1861 hervorgeht, hat die königlich engl. Regierung die Landwirthe und Industriellen aller Länder der Erde neuerdings zu einem Wettkampfe mit ihren Erzeugnissen aufgefordert, und jenen, welche sich durch hervorragende Leistungen auszeichnen, öffentliche Anerkennungen in Aussicht gestellt.

Allerhöchst Seine kais. königl. Majestät haben diese Einladung im Namen ihrer Völker angenommen und deshalb ein Central-Comité mit dem Sitze in Wien bestellen lassen, welches sich am 25. Juli 1861 constituirt hat und nunmehr seine Thätigkeit damit beginnt, sämtliche Industrielle und Landwirthe zur Theilnahme an diesem Wettkampfe einzuladen. Es ist eine Ehrensache für jeden Producenten, dieser Aufforderung Folge zu leisten. Die Theilnahme auf zwei Welt- und mehreren Landes-Industrie-Ausstellungen hat unsere Productionsfähigkeit auf eine glänzende Weise zur Anschauung gebracht. Sollen wir nun bei der dritten Weltausstellung zurückbleiben und dadurch die Meinung begründen, als seien innerhalb des Ablaufes weniger Jahre Rückschritte gemacht worden?

Diese Meinung will gewiß Niemand, dem die Ehre seines Vaterlandes theuer ist, aufkommen lassen.

Es erscheint daher eine möglichst zahlreiche Betheiligung an der bevorstehenden Ausstellung nothwendig.

Dieselbe ist aber gewiß auch nutzbringend, da sie den Besuchern aus allen Theilen der Erde ein möglichst

vollständiges Bild der Productionskraft Oesterreichs vor Augen führt und möglicher Weise neue Wege für den Absatz unserer Erzeugnisse eröffnet.

Die seit den früheren Weltausstellungen geänderten Verhältnisse, namentlich das geregeltere Communicationswesen, die billigere Fracht, die bedeutende Ermäßigung der englischen Eingangszölle, welche insbesondere bei Wein ungefähr ein Viertel der früher bestandenen betragen, endlich die zu Gunsten fremder Käufer bestehenden Valuta-Verhältnisse sind ebenso viele Momente, welche den Absatz vaterländischer Erzeugnisse erleichtern und begünstigen.

Es betheilige sich daher auch jeder, der etwas Geeignetes einzusenden im Stande ist.

An der thunlichsten Unterstützung der Aussteller in jeder Richtung, an einer kräftigen Vertretung ihrer Rechte soll es nicht fehlen. Insbesondere wird wegen Erzielung möglichster Frachtermäßigungen eben die Verhandlung eingeleitet, und deren hoffentlich günstiges Ergebnis ehestens bekannt gegeben werden.

Wien, am 28. Juli 1861.

Vom k. k. österreichischen Central-Comité für Agricultur- Kunst-, und Industrie-Ausstellung zu London.

Anmerkung der Redaction. Wir wiederholen unsere in letzter Nummer gemachte Bemerkung, daß, um eine Aufzählung aller Productionszweige zu vermeiden, die halb in das Gebiet der Urproduction, halb in das der Industrie gehörigen Mitglieder der Montan-Industrie in obiger Aufzählung mitin begriffen sind, daher wir in diesem Blatte speciell für diese die Einladung im Einklange mit der ersten Sitzung des Central-Comité's mittheilen. O. H.

Stahlschweißen durch Ueberhize.

So mannigfaltige Erfindungen und vielfache Verbesserungen in den verschiedenen Methoden, Stahl (im Allgemeinen) zu erzeugen, in den letzten Decennien auftauchten, so ist das Frischen des Roheisens zu Stahl in Gruben (Hartzzerrennen) und das Verfahren denselben zu gärben, seit 300 Jahren im Ganzen so ziemlich daselbe geblieben. Einige dieser Erfindungen und Verbesserungen fanden rationelle Anwendung, andere dagegen wurden wieder ohne gründliche Kenntniß der Natur der Sache, oder aus Vorurtheil verworfen —! Ein Gleiches war auch der Fall mit Einführung der geschlossenen Zerrenerfeuer und Benützung der, in dem gewöhnlichen mit Holzkohle betriebenen Zerrenerfeuern entweichenden Ueberhize (Kohlenäure, Kohlenoxyd und Gase etc.).

Schon vor langen Jahren wurden derartige Versuche gemacht, allein sie führten zu keinem rationellen Erfolg, als höchstens zum Vorwärmen des Roheisens, Masseln u. dgl., hie und da versuchte man auch zu pudeln; im Allgemeinen gab man die Sache, wie gebräuchlich, ohne gründlicher weiter zu forschen, ganz auf.

Vor zwei Jahren endlich gelang es der unermüd-